



Benutzungsordnung der Heilbronn Marketing GmbH für den Festplatz Theresienwiese Heilbronn

Der Aufsichtsrat der Heilbronn Marketing GmbH hat am 14. Juli 2023 folgende Benutzungsordnung für den Festplatz Theresienwiese Heilbronn beschlossen, die zum 01. Januar 2024 in Kraft tritt.

§ 1

Allgemeines

1. Die Theresienwiese Heilbronn ist ein Festplatz zur Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art.
2. Gemäß dem Beschluss des Gemeinderats der Stadt Heilbronn vom 23. Oktober 2008 wurde der Festplatz Theresienwiese als öffentliche Einrichtung entwidmet. Somit kann die Heilbronn Marketing GmbH im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Zuständigkeit und Verfügungsmacht den Festplatz Theresienwiese nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten bewirtschaften.

§ 2

Nutzung als Parkplatz

1. Zu Zeiten, an denen keine Veranstaltungen auf dem Festplatz Theresienwiese stattfinden, steht der Platz als Parkfläche für PKWs zur Verfügung. Die Erhebung von Parkgebühren bleibt von dieser Benutzungsordnung unberührt und kann auf Beschluss des Aufsichtsrats der Heilbronn Marketing GmbH in ortsüblicher Höhe festgesetzt werden.
2. Das Abstellen von LKWs, Wohnwagen, Campingmobilen, Zelten und der Aufenthalt in LKWs, Wohnwagen, Campingmobilen, Zelten zu Zwecken der Übernachtung ist strikt verboten, ausgenommen es handelt sich um den Mieter, seine Mitarbeitenden sowie dem von den Mietern zu ihrer Veranstaltung zugelassenen Teilnehmern. Bei Zuwiderhandlungen ist die Heilbronn Marketing GmbH berechtigt, die Polizei zur Räumung des Platzes einzuschalten.

§ 3

Zulassung von Veranstaltungen

1. Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Heilbronn Marketing GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, im Rahmen der Ausübung ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.
2. Ein Mietantrag ist vom Antragsteller bei Heilbronn Marketing GmbH in schriftlicher Form frist- und formgerecht einzureichen.



§ 4**Begründung des Vertragsverhältnisses****H**

1. Der Vertrag über die mietweise Überlassung des Festplatzes Theresienwiese bedarf grundsätzlich eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
2. Der Mietvertrag kommt durch die Übersendung des von der Heilbronn Marketing GmbH unterschriebenen privatrechtlichen Vertrages an den Antragsteller bzw. Veranstalter zustande. Dieser privatrechtliche Mietvertrag regelt u.a. die Festsetzung des Mietzinses und der Sicherheitsleistung, die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die Rechte und Pflichten des Mieters, Untervermietungs- und Bewirtschaftungsrechte, Sicherheitsmaßnahmen, Haftung, Rücktritt und Kündigung des Vertrages, Datenschutz sowie den Erfüllungsort und den Gerichtsstand.
3. Aus einer vorläufigen Reservierung des Festplatzes Theresienwiese für einen bestimmten Termin kann kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden.

§ 5**Zulassung von Zirkusunternehmen**

1. Die Heilbronn Marketing GmbH vergibt den Festplatz Theresienwiese in der Regel jährlich an bis zu zwei Zirkusunternehmen zur Durchführung von Gastspielen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Festplatz Theresienwiese zur Durchführung eines dritten Zirkusgastspieles vermietet werden.
2. Zwischen zwei Zirkusgastspielen ist ein zeitlicher Abstand von mindestens 3 Monaten einzuhalten, es sei denn zwischen den in kürzeren Abständen gastierenden Zirkusunternehmen kann Einigung in der Fristverkürzung erzielt werden
3. Für Zirkusgastspiele gilt die Entscheidung des Heilbronner Gemeinderats vom 19. November 2015. Gemäß diesen verbindlichen Zirkusleitlinien (Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen – abrufbar auf der Homepage des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft) werden Zirkusunternehmen für Gastspiele in Heilbronn nicht zugelassen, die ungeeignete Wildtierarten, namentlich Menschenaffen, Tümmler, Delfine, Greifvögel, Flamingos, Pinguine, Nashörner und Wölfe, sowie Tiger, Löwen, Bären und Elefanten als sogenannte „Großwildtiere“ mitführen und/oder zur Schau stellen.

Sollte diese Entscheidung des Heilbronner Gemeinderats vom 19. November 2015 aufgrund gesetzlicher Änderungen wieder zurückgenommen werden, entfällt diese Verpflichtung.

3. Das sich um ein Gastspiel bewerbende Zirkusunternehmen hat auf Verlangen der Heilbronn Marketing GmbH folgende Unterlagen zeitgleich mit der Bewerbung und zudem zeitgleich mit der Vertragsunterzeichnung vorzulegen:
 - a) gültige Reisegewerbekarte
 - b) Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 in der Fassung der

Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 09. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)

H

- c) gültiges Tierbestandsbuch
- d) CITES – Bescheinigungen für Tiere, die zur Schau gestellt werden
- e) Befreiung vom Vermarktungsverbot für besonders geschützte Tierarten
- f) Fragebogen “Angaben zum Zirkusunternehmen” mit Anlagen
- g) Nachweis über bestehende Haftpflicht- / Unfallversicherung

§ 6

Zulassung von Floh-, Trödel- und sonstigen Marktveranstaltungen

1. Die Heilbronn Marketing GmbH vergibt den Festplatz Theresienwiese in der Regel jährlich an bis zu zwölf Terminen zur Durchführung von Floh-, Trödel- und sonstigen Marktveranstaltungen. In Ausnahmefällen kann der Festplatz Theresienwiese zur Durchführung von maximal zwei weiteren Flohmarktterminen pro Jahr an den Veranstalter vermietet werden, der den Zuschlag zur Durchführung von Flohmarktveranstaltungen auf der Theresienwiese als Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung nach Ziffer 2 erhalten hat.
2. Die Vergabe des Festplatzes Theresienwiese zur Durchführung von Floh-, Trödel- und sonstigen Marktveranstaltungen erfolgt nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung. In der Ausschreibung werden die Vergaberichtlinien zur sachgerechten Bewerberauswahl im Einzelnen benannt.

§ 7

Zulassung von Volksfesten oder volksfestähnlichen Veranstaltungen

1. Die Heilbronn Marketing GmbH vergibt den Festplatz Theresienwiese in der Regel jährlich an bis zu zwei Terminen zur Durchführung von Volksfesten oder volksfestähnlichen Veranstaltungen.
2. Die Vergaberichtlinien zur Durchführung von Volksfesten oder volksfestähnlichen Veranstaltungen werden von der Geschäftsführung der Heilbronn Marketing GmbH im Rahmen der Ausübung ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit festgesetzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Aufsichtsrat der Heilbronn Marketing GmbH über die Festsetzung der Vergaberichtlinien.
3. Zwischen zwei Volksfesten oder zwei volksfestähnlichen Veranstaltungen ist ein zeitlicher Abstand von mindestens 3 Monaten einzuhalten, es sei denn zwischen den in kürzeren Abständen gastierenden Veranstaltern von Volksfesten oder volksfestähnlichen Veranstaltungen kann Einigung in der Fristverkürzung erzielt werden.
4. Als Volksfeste oder volksfestähnliche Veranstaltungen gelten solche Veranstaltungen,
 - a) welcher einer Festsetzung gemäß § 60 b i. V. m. § 69 Gewerbeordnung bedürfen,
 - b) die über einen von Schaustellern betriebenen Vergnügungspark mit mehr als zehn Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Schieß-, Ausspielungsgeschäften oder sonstigen Vergnügungsgeschäften verfügen, sei es mit oder ohne Gastronomiezelt.

§ 8**Zulassung von Messen, Ausstellungen****H**

1. Die Heilbronn Marketing GmbH vergibt den Festplatz Theresienwiese in der Regel jährlich an bis zu zwei Terminen zur Durchführung von Messen und Ausstellungen. In Ausnahmefällen kann der Festplatz Theresienwiese zur Durchführung von maximal einer weiteren Messe oder Ausstellung pro Jahr vermietet werden.
2. Die Vergaberichtlinien zur Überlassung des Festplatzes Theresienwiese zur Durchführung von Messen und Ausstellungen werden von der Geschäftsführung der Heilbronn Marketing GmbH im Rahmen der Ausübung ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit festgesetzt.

§ 9**Platzgeld, Sicherheitsleistung**

1. Der Mieter hat für die Überlassung und die Benutzung des Festplatzes Theresienwiese zu entrichten:
 - a) Platzgelder gemäß dem „Merkblatt zur Festsetzung von Platzgeldern auf dem Festplatz Theresienwiese“ in der jeweils gültigen Fassung – Anlage 1
 - b) bei Sondermietverträgen das im Mietvertrag vereinbarte Platzgeld.
2. Die Heilbronn Marketing GmbH ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder später eine angemessene Sicherheitsleistung (Kautionsleistung) zu verlangen; die Sicherheitsleistung dient dazu, die Vertragserfüllung sicherzustellen. Wenn im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist, muss die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung von Geld geleistet werden. Die Heilbronn Marketing GmbH darf sich für eigene Forderungen, die während oder nach Beendigung des Mietverhältnisses im Zusammenhang mit dem Mietvertrag gegen den Mieter erlangt werden, aus der Sicherheitsleistung befriedigen. Ebenso darf sich die Heilbronn Marketing GmbH für Forderungen der Stadt Heilbronn sowie städtischer Tochterunternehmen wie ZEAG Heilbronn AG, Stadtwerke Heilbronn GmbH für z.B. Wasser- /Abwasserkosten, Stromkosten, Platzreinigung, Gebühren für Genehmigungen, Kosten der Feuersicherheitswache, Kosten der baurechtlichen Zeltabnahme, die während oder nach Beendigung des Mietverhältnisses im Zusammenhang mit dem Mietvertrag gegen den Mieter erlangt werden, aus der Sicherheitsleistung befriedigen.
3. Das Platzgeld sowie die Sicherheitsleistung sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, drei Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei an die Heilbronn Marketing GmbH unter Angabe des auf der Rechnung angegebenen Buchungszeichens zu entrichten.
3. Mehrere Vertragsparteien (Mieter) haften als Gesamtschuldner.
4. Ein Mieter darf seine Forderungen gegen die Heilbronn Marketing GmbH, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nicht an Dritte abtreten.

H

5. Gegenüber sämtlichen Ansprüchen der Heilbronn Marketing GmbH ist die Aufrechnung ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
6. Alle Platzgelder sind rein netto. Soweit Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erheben ist, wird diese in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 10

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

1. Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Der Mieter hat den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Überlassung zu kontrollieren, und wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich dem Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH anzuzeigen.
2. Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Überlassungsantrag genannten und im Mietvertrag bestätigten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen am Vertragsgegenstand hat der Mieter unverzüglich dem Beauftragten der Heilbronn Marketing GmbH anzuzeigen.
4. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder die Veranstaltungsbesucher aus Anlass der Benutzung des Mietgegenstandes entstehen, haftet der Mieter. Er haftet der Heilbronn Marketing GmbH insbesondere für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes (z.B. der überlassenen Platzfläche) und der Zugangswege hinausgehenden Schäden. Die vom Mieter insoweit zu vertretenden Schäden werden von der Heilbronn Marketing GmbH auf seine Kosten behoben.
5. Der Mieter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Heilbronn Marketing GmbH nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist die Räumung auf Kosten des Mieters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§11

Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten des Mietantragsstellers / Mieters zur Erfüllung dieser Benutzungsordnung verarbeitet und eventuell an Dritte zur Auftragsverarbeitung weitergeben werden. Auch weist die Heilbronn Marketing GmbH darauf hin, dass die Daten des Mietantragsstellers / Mieters für Zwecke der Marktforschung und für Werbezwecke verwenden. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO. Der Mietantragssteller / Mieter hat jederzeit das Recht einen Antrag auf Löschung zu stellen. Die Daten des Mietantragsstellers / Mieters werden nach Ablauf der erforderlichen Vorhaltefristen von maximal drei Jahren gelöscht. Die Vorhaltefrist beginnt von Neuem, falls erneut eine vertragliche Vereinbarung zustande kommt.

N

H**§ 12****Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn.

§ 13**Schlussbestimmungen**

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung nicht berührt. Das gleiche gilt, sollte sich herausstellen, dass diese Benutzungsordnung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Benutzungsordnung geregelt gewollt haben würde, sofern dieser Punkt bedacht worden wäre. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Benutzungsordnung normierten Maß der Bestimmung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässige Maß der Bestimmung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bestehende Benutzungsordnung vom 28. November 2018.

Heilbronn, den 14. Juli 2023

Heilbronn Marketing GmbH

Steffen Schoch
Geschäftsführer

Klaus Meyer
Prokurist

N